

ALLGEMEINE Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- VERSICHERUNG (AEB 1998)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (Musterbedingungen ABS 1995) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Unterversicherung, Bruchteilversicherung
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 11	Sachverständigenverfahren
Artikel 12	Regreß; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Schäden, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl entstehen (Schadenereignis).

Versichert sind auch Schäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.
2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
 - 2.1. durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - 2.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 - 2.3. einschleicht und aus den verschlossenen Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
 - 2.4. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden.
 - 2.5. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat.

Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen.
 - 2.6. gelangt und während der Anwesenheit von Personen in verschlossene Räume gemäß Punkt 2.1. bis 2.5. einbricht.
3. Einbruchdiebstahl in ein verschlossenes Behältnis liegt, vor, wenn ein Täter
 - 3.1. gemäß Punkt 2 einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
 - 3.2. ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung gilt das Öffnen von Behältnissen mit dem richtigen Schlüssel als Schadenereignis, wenn ein Täter diesen durch Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 2 in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;
 - 3.3. während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche verschlossene Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.

Artikel 2 Nicht versicherte Schäden

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses;

1. Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung);
2. Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne daß ein Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 1 vorliegt;
3. Schäden durch Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, manipulierter Karten und dgl.;
4. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
5. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, daß der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;
6. Schäden durch Beraubung am Versicherungsort;
7. Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung);
8. Schäden durch Brand, Explosion oder Austreten von Leitungswasser.
Schäden, die durch die Anwendung von Sprengmitteln bei einem Einbruchdiebstahl verursacht werden sind hingegen versichert, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann;
9. Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden;
10. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 10.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 10.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 10.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1. und 10.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 10.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 10.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Zu Punkt 10. gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, daß der Schaden mit den in den Punkten 10.1. bis 10.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 **Versicherte Sachen und Kosten**

1. **Versicherte Sachen**

- 1.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder im verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.
Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck-, Gold- und Platinsachen, Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen sowie Münzen- und Briefmarkensammlungen sind nur in den in der Polizze bezeichneten verschlossenen Behältnissen versichert.

2. **Versicherte Kosten**

- 2.1. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, das sind insbesondere Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.).
- 2.2. Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten.
- 2.3. Kosten für notwendige Schloßänderungen der Versicherungsräumlichkeiten - soweit nichts anderes vereinbart ist - bis ATS 20.000,-(EUR 1.453,46) wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhanden kommen.
Der Ersatz der Kosten gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.4. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2.4.1. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 2.4.2. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.4.3.
- 2.4.3. Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert:
 - 2.5.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
 - 2.5.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4 **Örtliche Geltung der Versicherung**

Bewegliche Sachen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - nur in den in der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (= Versicherungsort) versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.

Artikel 5 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall**

- 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,
 - 1.1. die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - 1.2. Behältnisse ordnungsgemäß zu verschließen;
 - 1.3. sämtliche vereinbarte Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
- 2. Mauer- (Wand-)Safes müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100 mm Betonschicht B400).
- 3. Registriertkassen sind nach Geschäftsschluß offen zu lassen.
- 4. Sind Sachen in ständig bewohnten Gebäuden versichert, so darf die Unterbrechung des Bewohntseins insgesamt nicht länger als 40 Tage im Jahr dauern.
- 5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

1. **Schadenminderungspflicht**

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muß die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. **Schadenmeldungspflicht**

Jeder Schaden ist dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. **Schadenaufklärungspflicht**

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Ver-

sicherer entsprechende Unterlagen zu Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

- 3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert sein, wenn eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 **Versicherungswert**

1. Der Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen ist der Neuwert.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
3. Als Versicherungswert gelten bei
 - Geld und Geldeswerten der Nennwert,
 - Sparbüchern ohne Klausel der Betrag des Guthabens,
 - Sparbücher mit Klausel die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens, - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis
4. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl. gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung
5. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1. bis 4. gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:
 - 5.1 bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - 5.2. bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z.B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte;
 - 5.3. bei sonstigen beweglichen Sachen.
- 5.4. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sachen.
6. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 8 **Entschädigung**

1. Für Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 7, Punkt 1.)
 - 1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
 - 1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
2. Für Waren und Vorräte (Artikel 7, Punkt 2.)
 - 2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten für Zeit des Eintritts des Schadenereignisses ersetzt.

ereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

- 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für Geld und Geldeswerte etc. (Artikel 7, Punkt 3.) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
4. Für Datenträger etc. (Artikel 7, Punkt 4.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
5. Für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bewegliche Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 7, Punkt 5.)
- 5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
6. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 7.3. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
 - 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

Artikel 9 Unterversicherung, Bruchteilversicherung

1. Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.
2. Wird als Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Polizze angeführten Vollwertsumme vereinbart (Bruchteilversicherung), gilt:
 - 2.1. Die Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Ersatzleistung;
 - 2.2. als Versicherungssumme im Sinne des Art. 10 Abs. (2) ABS gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme.

Artikel 10 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen hat der Versicherungsnehmer vorerst nur Anspruch:
 - 1.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - 1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1. es ist gesichert, daß die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;

- 2.2. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs-bzw. Verwendungszweck;
- 2.3. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 11 **Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muß auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 12 **Regreß, Versicherungssumme nach dem Schadenfall**

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, daß eine Entschädigung gezahlt wurde.